

Die Rechtsverordnung ist hier der besseren Lesbarkeit wegen mit der eingearbeiteten Änderungsverordnung vom 07.08.2012 dargestellt. Bei der Rechtsanwendung sind das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach zu Grunde zu legen.

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach
über Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

vom 15.12.2007

In der Fassung vom 07.08.2012.

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165) wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlacht geflügel untersuchung, die untersuchung des schlacht geflügels auf die nämlichkeit und auf transportschäden, fleisch- und geflügelfleisch untersuchungen einschließlich der hygieneüberwachung, probenahme, beschlagnahme, nachuntersuchung, endbeurteilung und tagebuchführung, der untersuchung auf trichinen, der rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei verdacht, sowie der bakteriologischen fleischuntersuchung, soweit diese zur endbeurteilung erforderlich sind.
 - b) Schlacht tier untersuchung bei farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem zusammenhang mit untersuchungen und kontrollen nach buchstabe a) stehen.
 - c) fleischuntersuchung bei frei lebendem wild
 - d) rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen rückstandskontrollplan
 - e) überwachung von fleischsendungen aus anderen mitgliedsstaaten oder anderen vertragsstaaten des abkommens über den europäischen wirtschaftsraum
 - f) die untersuchungen und kontrollen in zerlegungs-, fleischverarbeitungs-, hackfleisch-, fleischzubereitungs- und umpackbetrieben, kühl- und gefrierhäusern, großmärkten und bei groß- und zwischenhändlern
 - g) untersuchungen auf bse und maßnahmen nach der eg-tse-ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen behörde angeordnete untersuchungen und kontrollen
 - i) amtliche bescheinigungen (insbesondere genusstauglichkeits- und schlachtbescheinigungen).

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

- (2) Erfolgen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr um die Zuschläge gemäß der Gebührenverordnung dieser Rechtsverordnung.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 (ab 01.01.2008 / 01.04.2012 / 01.09.2012) Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom (01.01.2008 / 01.04.2012 / 01.09.2012) in Kraft.

§ 5 (ab 01.01.2008 / 01.04.2012 / 01.09.2012) Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom (14.12.2006 / 15. Dezember 2007) wird mit Wirkung vom (31.12.2007 / 01. April 2012 / 01. September 2012) aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom (14.12.2006 / 15. Dezember 2007) anzuwenden.

Lörrach, den (gemäß der jeweiligen Fassung)

Marion Dammann
Landrätin

**Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen
Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 07. August 2012**

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz zugrunde gelegt; die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Gebühren verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
Amtliche Untersuchungen		
1.	Gewerbliche Schlachtungen in Schlachthöfen	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1.	Rind, Kalb, Einhufer	20,10 €
1.2.	Schweine, Ferkel	3,70 €
1.3.	Schaf, Ziege, Lamm	2,40 €
1.4.	Zuschlag für Schlachtungen von montags bis samstags in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	Zuschlag je Stunde
1.4.1.	Zuschlag amtlicher Tierarzt	5,30 €
1.4.2.	Zuschlag amtlicher Fachassistent	2,60 €
2.	Gewerbliche Schlachtungen in Metzgereien	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1.	Rind, Kalb, Einhufer	17,90 €
2.2.	Schweine, Ferkel	9,00 €
2.3.	Schaf, Ziege, Lamm	8,90 €
2.4.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
2.4.1.	Rind, Kalb, Einhufer	10,90 €
2.4.2.	Schweine, Ferkel	4,50 €
2.4.3.	Schaf, Ziege, Lamm	3,70 €
3.	Gewerbliche Einzeltierschlachtungen (bis einschließlich 5 Tiere)	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1.	Rind, Kalb, Einhufer	18,30 €
3.2.	Schweine, Ferkel	9,00 €

3.3.	Schaf, Ziege, Lamm	10,00 €
3.4.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
3.4.1.	Rind, Kalb, Einhufer	12,80 €
3.4.2.	Schweine, Ferkel	6,50 €
3.4.3.	Schaf, Ziege, Lamm	6,00 €
4.	Hausschlachtungen ohne Lebenduntersuchung Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
4.1.	Rind, Kalb, Einhufer	30,00 €
4.2.	Schweine, Ferkel	30,00 €
4.3.	Schaf, Ziege, Lamm	30,00 €
4.4.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
4.4.1.	Rind, Kalb, Einhufer	12,80 €
4.4.2.	Schweine, Ferkel	6,50 €
4.4.3.	Schaf, Ziege, Lamm	6,00 €
5.	Lebenduntersuchung bei Hausschlachtungen	
5.1.	Bei erfolgter Lebenduntersuchung erhöht sich die Gebühr zu Ziff. 4.1. bis 4.3. um 20 %.	
6.	Farmwild und erlegtes Wild	
6.1.	Schlacht tieruntersuchung und Gesundheitsüberwachung in Gehegen	48,00 € je Stunde
6.2.	Fleischuntersuchung bei Farmwild	48,00 € je Stunde
6.3.	Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild	7,10 € je Tier
6.4.	Fleischuntersuchung im Wildbearbeitungsbetrieb	48,00 € je Stunde
6.5.	Zuschlag für Schlachtungen von montags bis samstags in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	Zuschlag je Stunde 5,30 €
6.6.	Wegstreckenentschädigung je km	0,35 € je km
7.	Trichinenuntersuchung bei Haarwild (Verdauungsmethode)	
7.1.	Trichinenuntersuchung während der Dienstzeit durch amtliches Personal zzgl. Wegegebühr	4,10 € je Tier zzgl. 0,70 € je km
7.2.	Trichinenuntersuchung während der Dienstzeit durch den Jagdausübungsberechtigten	6,20 € je Tier
7.3.	Untersuchung auf gesondertes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz).	56,70 € je Ansatz
8.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb	61 € je Stunde

9.	BSE-Untersuchung Probeentnahme einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Der Transport zum Labor sowie die Laboruntersuchung werden zusätzlich erhoben (Auslagenersatz).	22,80 € je Probe zzgl. Labor- und Transportkosten
10.	Sonstige Untersuchungen	
10.1.	Bakteriologische Untersuchung	12,50 € je Tier zzgl. Labor- und Transport- /Versandkosten
10.2.	Hygieneüberwachung	61 € je Stunde zzgl. Laborkosten
10.3.	Hemmstoff-/Rückstandsuntersuchung	7,30 € je Probe zzgl. Labor- und Transport- /Versandkosten
11.	Sonstige Leistungen	
11.1.	Amtliche Bescheinigungen	
11.1.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	61 € je Stunde
11.1.2.	Sonstige Bescheinigung	61 € je Stunde
11.2.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	61 € je Stunde
12.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	61 € je Stunde